

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

anbei der ab Montag (10.05.2021) in Kraft tretende Rahmenhygieneplan.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Überarbeitung tritt die Fassung vom 08.01.2021 außer Kraft.

Wesentliche Änderungen zur vorherigen Fassung sind in blauer Schrift (im Original) hervorgehoben und können überdies auch dem Dokument *Zusammenfassung Änderungen RHP* entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Britta Oetzmann

## **ÄNDERUNGEN**

### **Szenario C:**

- Im Szenario C erfolgen lokale oder landesweite Schulschließungen. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das örtliche Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden.

### **Schulbesuch bei Erkrankung:**

- In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
- Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung: PCR-Labor-Tests nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet. Antigentest liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit, sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. Selbsttests sind Antigentests, die für die Probenahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind. Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

### **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule:**

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen die eine Infektion mit SARS-CoV2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.
- Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringerem Fahrgastaufkommen genutzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

### **Zutrittsbeschränkungen:**

- Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARSCoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten. <https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>
- Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.
- Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.

### **Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen:**

- Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen. Soweit den Beschäftigten FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden, müssen die Nutzenden in den richtigen Gebrauch eingewiesen werden.

### **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:**

- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 13 Niedersächsischen Corona-Verordnung). <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>  
Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. <https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

### **Grundsätzliches:**

- Welche Masken zulässig sind, richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung), die aktuell folgende Regelung für den Schulbereich vorsieht: Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Freiwillig können auch medizinische Masken (OP-Masken) oder partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil genutzt werden.
- Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers zumindest einen Schutz vor Tröpfchenübertragung leisten.

### **Ausnahmen:**

- Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die MundNasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden: a) während der Pausen im Freien, soweit das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

### **Trennwände (Spuckschutz):**

- Trennwände (Abtrennungen) aus Sicherheits- oder Acrylglas stellen keine gleichwertige Alternative zu Mund-Nasen-Bedeckungen dar und dürfen nicht dazu führen, dass das Abstandsgebot und die Lüftungsvorgaben nicht eingehalten werden. Trennwände sind weitgehend unwirksam gegen die Aerosolverbreitung in Innenräumen. Diese sollen daher nur als ergänzende Maßnahme eingesetzt werden.
- Bei Trennwänden, z. B. zwischen den Plätzen der Schülerinnen und Schüler, muss sichergestellt sein, dass die Luftzirkulation und das Lüften nicht behindert werden. Dieses kann z. B. erfüllt sein, wenn der Klassenraum mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet ist, die die Abluft nach oben absaugt.
- Die Trennwände müssen ausreichend stabil sein, spitze Ecken oder scharfe Kanten sollen vermieden werden.
- Die Baugröße der Trennwand muss ausreichend dimensioniert sein und sollte den Atembereich abdecken. Die Trennwand sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der Personen außer Kraft gesetzt werden.

### **Abstandsgebot:**

- Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Beschäftigte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten.
- Das Kohorten-Prinzip aus Szenario A gilt nicht in den Szenarien B und C.  
Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands:
- Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- Lehrkräfte bzw. Pädagogische Fachkräfte können also keine eigene Kohorte bilden.

### **Fensterlüftung:**

- In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

- Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Bei winterlichen Außentemperaturen reichen auch in den Pausen ca. 5 Minuten Lüftung aus, damit die Räume nicht zu stark auskühlen.
- Bei einer richtig durchgeführten Stoßlüftung sinkt die Temperatur im Raum nur kurzfristig um 2 - 3 Grad Celsius ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Der Wärmeverlust wird durch die in Wänden, Decken und Böden gespeicherte Wärme schnell wieder ausgeglichen.

#### Raumluftechnische Anlagen:

- Eine zusätzliche Fensterlüftung ist in Räumen, die über eine raumluftechnische Anlage verfügen, nicht erforderlich.

#### Raumluftfiltergeräte und Luftdesinfektionsgeräte:

- Mobile Luftreinigungsgeräte und Luftdesinfektionsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluf abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Soweit geeignete Geräte nach Prüfung der Notwendigkeit des Betriebs ausnahmsweise eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung gemäß den Vorgaben in Kapitel 10.1 (20 – 5 – 20 Prinzip).
- Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat auf der Basis des aktuellen Wissensstandes folgende Merkblätter veröffentlicht: Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen – eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung? Bedeutung mobiler Luftreinigungs-Geräte für Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 Prüfsteine und Handlungsempfehlungen. Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Coronavirus und Schulen“ des NLGA:

[www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus\\_schulen/](http://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus_schulen/)

#### Ganztagsbetrieb:

- Das Kohorten-Prinzip umfasst im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.
- Das Kohorten-Prinzip umfasst bei einer Inzidenz von > 50 im Ganztagsbereich maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.

#### Spielen von Blasinstrumenten:

- Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen: Der Raum ist nach den Vorgaben des Kapitels 10 ff. zu lüften. Mindestabstand von 2 Metern in Blasrichtung (seitlich 1,5 Meter)
- **Gestrichen:** Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.

#### Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen:

##### Risikogruppen:

- chronischen **Nieren-** und Lebererkrankungen  
Meldepflicht:
- Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).